Ausfertigung

Bebauungsplan We 112

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1962 (Bundesgesetzblatt I S. 429)

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Bemerkung
Die verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen, soweit nicht besonders dargestellt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten u. Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen

- Eigentumsgrenze
- ⑬ lfd. Nr. im Eigentümerbestandsverzeichnis
- Geschoßzahl vorhandener Gebäude
- Attikageschoß
- Traufenhöhe ü. NN
- Öffentlicher Parkplatz

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen

- Begrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Baugebietsgrenze

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

- WS Kleinsiedlungsgebiete
- WR Reine Wohngebiete
- WA Allgemeine Wohngebiete
- MD Dorfgebiete
- MI Mischgebiete
- MK Kerngebiete
- GE Gewerbegebiete
- GI Industriegebiete
- SW Wochenendhausgebiete

Maß der baulichen Nutzung

- II Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
- (II) Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
- 0,4 Grundflächenzahl
- 0,7 Geschoßflächenzahl
- 3,0 Baumassenzahl

Bauweise - Stellung der baulichen Anlagen - Baulinien - Baugrenzen

- Einzel- und Doppelhäuser
- Hausgruppen zulässig
- g Geschlossene Bauweise
- ↔ Firstrichtung
- Baulinie
- Baugrenze

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

- Satteldach
- Walmdach
- Pultdach (Pfeil in Richtung zur Traufe)
- Flachdach
- Dachneigung

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf

- Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Verwaltungsgebäude
- Kirche
- Schule
- Krankenhaus
- Kindertagesstätte, Kindergarten
- Jugendheim, Jugendherberge
- Post

Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
- privat Straßenverkehrsflächen (privat)
- P Parkflächen (öffentlich)
- Verkehrsmittel auf bes. Bahnkörper
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen

- Versorgungsflächen
- Umformerstation
- Fernheizwerk

Grünflächen

- Grünflächen (öffentlich)
- Grünflächen (privat)
- Friedhof
- Dauerkleingarten
- Sportplatz
- Kinderspielplatz

Flächen für die Landwirtschaft u. für die Forstwirtschaft

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

- St. u. Ga Flächen für Stellplätze oder Garagen
- GSt. u. GGa Flächen für Gemeinschaftsstellplätze oder Gemeinschaftsgaragen
- GKSp Flächen für Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftskinderspielplätze)
- Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Baugebietsgrenze
- Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- zu erhaltender Baumbestand (§ 9 (1) 16 BBauG)

Planungen und nachrichtliche Übernahme

- gepl. Begrenzungslinien
- sonstige Planungen
- Umgrenzung der Sanierungsgebiete
- Umgrenzung der Umlegungsgebiete
- Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete
- Umgrenzung der Verbandsgrünflächen
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Aufgehobene Festsetzungen

- ~~Bllo~~ Beispiele

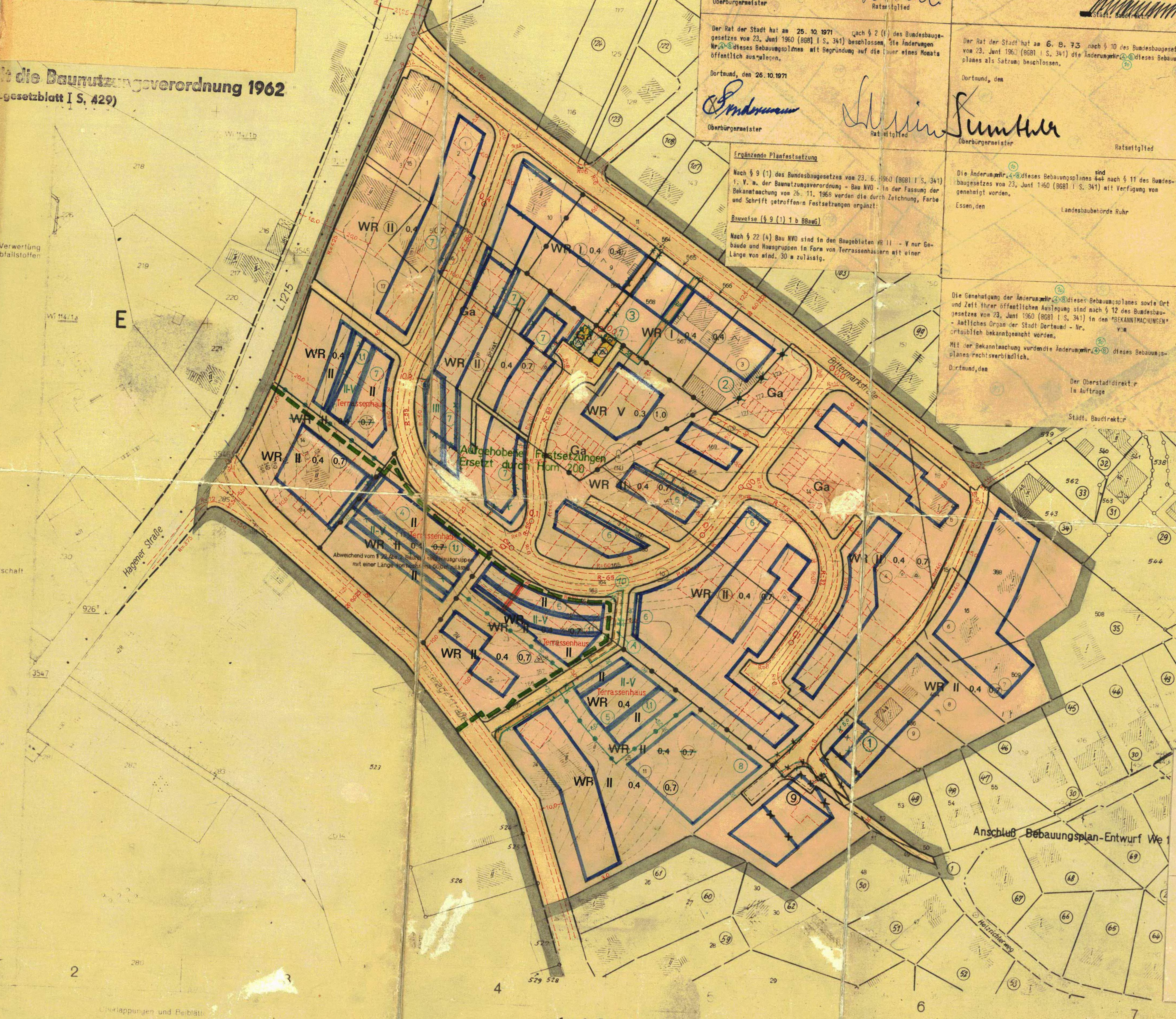
WR
Ga
Terrassenhaus
Aufgehobene Festsetzungen
Bittermarkstraße
Hagener Straße
L 1215
Anschluß Bebauungsplan-Entwurf We 1

Für die Änderung Nr. ④-⑧ gilt die Bau NVO 1968

Der Rat der Stadt hat am 25. 10. 1971 nach § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan zu ändern.

Dortmund, den 26. 10. 1971

Sondermann
Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Die Änderungen Nr. ④-⑧ dieses Bebauungsplanes mit Begründung haben ~~hat~~ nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) für die Dauer eines Monats vom 29. 11. 71 bis 29. 12. 71 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 30. 12. 71

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt hat am 25. 10. 1971 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) beschlossen, die Änderungen Nr. ④-⑧ dieses Bebauungsplanes mit Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Dortmund, den 26. 10. 1971

Sondermann
Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 6. 8. 73 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) die Änderungen Nr. ④-⑧ ⑩ dieses Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.

Dortmund, den

Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Ergänzende Planfestsetzung

Nach § 9 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl I S. 341) i. V. m. der Baunutzungsverordnung - Bau NVO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 11. 1968 werden die durch Zeichnung, Farbe und Schrift getroffenen Festsetzungen ergänzt:

Bauweise (§ 9 (1) 1 b BBauG)

Nach § 22 (4) Bau NVO sind in den Baugebieten WR II - V nur Gebäude und Hausgruppen in Form von Terrassenhäusern mit einer Länge von mind. 30 m zulässig.

Die Änderungen Nr. ④-⑧ ⑩ dieses Bebauungsplanes sind ~~ist~~ nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) mit Verfügung vom genehmigt worden.

Essen, den

Landesbaubehörde Ruhr

Die Genehmigung der Änderungen Nr. ④-⑧ ⑩ dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit ihrer öffentlichen Auslegung sind nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) in den "BEKANNTMACHUNGEN" - Amtliches Organ der Stadt Dortmund - Nr. vom ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit der Bekanntmachung wurden die Änderungen Nr. ④-⑧ ⑩ dieses Bebauungsplanes rechtsverbindlich.

Dortmund, den

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Städt. Baudirektor

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit den Katasterunterlagen und der Örtlichkeit wird bescheinigt.

Dortmund, den 25. 8. 1966

Stadt Dortmund Vermessungs- und Katasteramt 1

Stadt. O. Verm. Rat

Entworfen

Dortmund, den 12. 9. 1966

Baudezernent
Stadtrat

Stadtplanungsamt
Städt. Oberbaurat

Der Rat der Stadt hat am 12. 7. 66 nach § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Dortmund, den 7. 11. 1966

Oberbürgermeister

Elster
Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 24. 10. 66 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Dortmund, den 7. 11. 1966

Oberbürgermeister

Elster
Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung hat nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) für die Dauer eines Monats vom 14. 11. 66 bis 14. 12. 66 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 15. 12. 1966

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Städt. Oberbaurat

Der Rat der Stadt hat am 22. 5. 1967 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 9. 6. 1967

Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 23. 10. 1969 - I 32 - 1254 (Dortmund We 112) genehmigt worden.

Essen, den 23. Okt. 1969

Landesbaubehörde Ruhr
I. A.
Kliese
Regierungs- und Vermessungsrat

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in den „BEKANNTMACHUNGEN" - Amtliches Organ der Stadt Dortmund - Nr. 50 vom 12. 12. 69 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Dortmund, den 15. 12. 1969

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Ltd. Stadt. Baudirektor

Der Rat der Stadt hat am 22. 5. 1967 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) die gegen den Plan vorgebrachten Bedenken und Anregungen geprüft und dabei die in grün eingetragene Änderung Nr. ① beschlossen.

Dortmund, den . 5. 1967

Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Zwischen den Baugebietsteilen WR Ⓘ 0,4 0,4 und Ga an der Bittermarkstraße, ist die Baugebietsgrenze, gemäß Verfügung der Landesbaubehörde Ruhr vom 23. 10. 1969, zu streichen.

Diese Änderung ist unter Nr. ② eingetragen worden.

Dortmund, den 5. 11. 1969

Ltd. Städt. Baudirektor

Eigentümerbestandsverzeichnis

1. Wiemer Oskar
2. Gabriel, Helmut u. Ehefrau Helene
3. Borska, Walter
5. Lockenhoff, gt. Dahm, Wilhelm
   Erbb.: Kaczkowski, Therese u. Miteigentümer
6. Lockenhoff,
   Erbb.: Noelle, Wilhelm u. Ehefrau Maria
7. Schulz, Franz
8. Lockenhoff, gt.: Dahm, Wilhelm,
   Erbb. Königsfeld, Wilhelm u. Ehefrau
9. Schaeffer, Paul, Ehefrau Margarete
   Erbb.: Binder, Hans u. Miteigentümer
10. Schaeffer, Paul, Ehefrau Margarete
11. Tocholski, Gustav, Ehefrau Alma
12. Kleine Weischede, Heinrich, Ehefrau Hildegard
13. Rohrbach, Franz u. Bolker, Otto
14. Loos, Heinz Jürgen
15. Dickhömer, Heinrich
16. Schmitz, Else, Ww. Miteigentümer
17. Schmitz, Wilhelm

Der Rat der Stadt hat am 21. 8. 1972 die mit der Ziffer ⑨ bezeichnete vereinfachte Änderung nach § 13 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen.

Dortmund, den 22. 8. 1972

Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Die vereinfachte Änderung Nr. ⑨ sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in den „BEKANNTMACHUNGEN" - Amtliches Organ der Stadt Dortmund - Nr. 11 vom 16. 3. 1973 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung wurde die vereinfachte Änderung rechtsverbindlich.

Dortmund, den 19. 3. 1973

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Ltd. Stadt. Baudirektor

Der Rat der Stadt hat am 15. 2. 71 die mit der Ziffer ③ bezeichnete vereinfachte Änderung nach § 13 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen.

Dortmund, den 26. 2. 1971

Sondermann
Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Die vereinfachte Änderung Nr. ③ sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in den „BEKANNTMACHUNGEN" - Amtliches Organ der Stadt Dortmund - Nr. 12 vom 26. 3. 1971 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung wurde die vereinfachte Änderung rechtsverbindlich.

Dortmund, den 29. 3. 1971

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Ltd. Stadt. Baudirektor

Überlappungen und Beiblätter

Flurkarte

Stadt-Grundkarte

0102 S

1:1000

Herausgegeben mit Zustimmung des Regierungspräsidenten in Arnsberg

Stadt Dortmund
Vermessungs- und Katasteramt

WE 112